

Brüssel, den 2. März 2026
(OR. en)

6879/26
ADD 1

DELECT 41
PECHE 74

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1240 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals (<i>Phocoena phocoena</i>)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1240 annex.

Anl.: C(2026) 1240 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.2.2026
C(2026) 1240 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 durch Maßnahmen zur Gewährleistung
der Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen zur Verringerung der
unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals
(*Phocoena phocoena*)**

ANHANG

Anhang XIII Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 wird wie folgt geändert:

Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5. In den unter den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten Gebieten gelten folgende Maßnahmen, wenn der Fischfang mit Stellnetzen eingeschränkt oder verboten ist:

- a) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern müssen ausgerüstet sein mit
 - i) einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder
 - ii) einem automatischen Identifizierungssystem (AIS) gemäß Artikel 6a der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder
 - iii) einem von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats zugelassenen Ortungsgerät zur Übermittlung der Schiffspositionsdaten und gegebenenfalls des Datums und der Uhrzeit, des Kurses, der Geschwindigkeit und des äußeren Kennzeichens des Fischereifahrzeugs sowie aller anderen einschlägigen Daten, die in von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind.

Befindet sich das Gerät nicht in Reichweite eines Netzes, so werden die Schiffspositionsdaten gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 geänderten Fassung) gespeichert und übermittelt.

Diese Maßnahmen gelten bis zum 10. Januar 2028.

- b) Die Übermittlung von Schiffspositionsdaten erfolgt mindestens alle 10 Minuten, auch innerhalb einer 4-Seemeilen-Warnzone, die für Schiffe mit VMS eingerichtet wird, dessen Geräte die automatische Änderung der Meldefrequenz nicht unterstützen.
- c) Der Flaggenmitgliedstaat informiert den Küstenmitgliedstaat
 - i) wenn ein Fischereifahrzeug unter seiner Flagge in die Gewässer von Gebieten gemäß den Nummern 3.1 bis 3.4 unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Küstenmitgliedstaats einfährt
 - ii) über das spezifische System oder Gerät, das von dem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge verwendet wird.“

¹ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/59/oj>).